

Kurznachrichten

Keine kommunale Kirchenbaulast-trägerschaft in Thüringen

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. April 2007 (Az.: 1 KO 491/05) über eine Klage entschieden, mit der die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Häselrieth und das Pfarramt Häselrieth gegen die Stadt Hildburghausen Ansprüche aufgrund einer sog. Kirchenbaulast geltend macht. Dem liegen zwischen der Kirchengemeinde bzw. Pfarrei Häselrieth und der damals selbständigen politischen Gemeinde Häselrieth in den Jahren 1928/29 getroffene Vereinbarungen zugrunde, in denen die politische Gemeinde sich verpflichtete, die „Kosten der Instandsetzung für Kirche und Pfarrei“ sowie für das Pfarrhaus zu tragen. Zwischen den Beteiligten war umstritten, ob die heutige Stadt Hildburghausen als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen und 1969 Hildburghausen zugeordneten Gemeinde Häselrieth anzusehen ist. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Urteil vom 8. November 2004 (Az.: 1 K 915/98.Me) eine Kirchenbaulastverpflichtung der Stadt Hildburghausen zur Erfüllung von 1928/29 abgeschlossenen Verträgen zwecks Beteiligung der damals selbständigen Gemeinde Häselrieth an der Unterhaltung von Kirchengebäuden verneint.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil nun zurückgewiesen und damit die Auffassung des Verwaltungsgerichts bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts seien die politischen Gemeinden zur Zeit der DDR als selbständige juristische Personen untergegangen und erst im Jahre 1990 neu gegründet worden. Eine Rechtsnachfolge bestehe daher nicht. Es sei davon auszugehen, dass mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 die früheren Gemeinden der DDR nicht mehr als rechtlich selbständige Gebietskörperschaften existierten. Es wurden Räte der Gemeinden gebildet, welche örtliche Organe der zentralen Staatsmacht waren. Mit dem Gesetz vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR wurden diese neu gegründet; eine Zuordnung der Verpflichtungen aus den Kirchenbaulastverträgen der Vergangenheit erfolgte nicht. Dies war auch

nicht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus geboten. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die Entscheidung dürfte für eine Reihe weiterer (noch nicht bei Gericht anhängiger) Fälle von Bedeutung sein, in denen um das Bestehen einer sog. Kirchenbaulastverpflichtung gestritten wird.

(aus der Pressemitteilung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 2007)

Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 28. April 2007 nach fast zweijähriger Vorbereitung unter der Federführung des Mitherausgebers dieser Zeitschrift, Oberkirchenrat Prof. Dr. *Jörg Winter*, Karlsruhe eine Neufassung der Grundordnung (Kirchenverfassung) beschlossen. Diese tritt ab 1. Januar 2008 an die Stelle der bisherigen Grundordnung, die in ihrer ursprünglichen Fassung auf das Jahr 1958 zurückgeht. Mit der Neufassung ist der Text von Vorschriften entlastet worden, die nicht den Rang einer Verfassungsnorm haben. Wesentliches Ziel ist es, die kirchlichen Strukturen transparenter zu machen und die mittlere Ebene des Kirchenbezirks als Handlungsebene zu stärken. Zugleich finden besondere Gemeindeformen als Ergänzung zur überkommenen Form der Ortsgemeinde (Parochie) stärkere Berücksichtigung. Insgesamt steht die neue Grundordnung im Einklang mit den Reformbestrebungen, wie sie auch in dem vom Rat der EKD im Juli 2006 vorgelegten Impulspapier „Kirche der Freiheit“ vertreten werden.

Heidelberger Symposium

Vom 10. bis 12. Mai 2007 fand unter der Schirmherrschaft von Dr. *Heiner Geißler*, der auch den Eröffnungsvortrag hielt, in den Räumen der Universität das 19. Heidelberger Symposium statt, das dieses Mal unter dem Titel stand „Um Gottes Willen – Renaissance der

Religion?“ Das Symposium wurde veranstaltet vom Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. einer 1989 gegründeten studentischen Initiative, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Kontakt und die Diskussion zwischen interessierten Menschen und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur zu fördern. In zahlreichen Vorträgen, Kolloquien und Diskussionen wurde die Frage beleuchtet, was Religion heute für unsere Gesellschaft bedeutet. Die Veranstaltung fand ihren Abschluss mit einer gut besuchten Podiumsdiskussion zum Thema „Staat und Kirche – zwischen Kooperation und Separation“, an der unter der Leitung der Moderatorin des SDR *Anke Hlauschka*, u.a. der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, *Winfried Hassemer*, der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Landtag von Baden-Württemberg, *Winfried Kretschmann*, der Karlsruher Oberkirchenrat *Jörg Winter* und der Generalsekretär des Zentralrates der Muslime in Deutschland, *Aiman Mazyk* beteiligt waren. Zu den Diskutanten gehörten außerdem der Heidelberger Historiker *Manfred Berg* und *Hermann Häring*, wissenschaftliche Berater bei dem von *Hans Küng* initiierten Projekt Weltethos.

Gotteslästerungsparagraf (§ 166 Strafgesetzbuch) im Verhältnis zur Kunst- und Meinungsfreiheit

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Winkler, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen – Bundestag Drucksache 16/3407 vom 27. November 2006 (hier im Auszug):

Vorbemerkung der Fragesteller: Entrüftet haben Politiker aller Parteien Ende September 2006 auf die Entscheidung der Deutschen Oper Berlin reagiert, eine Mozart-Inszenierung aus Angst vor islamistischen Bedrohungen vom Spielplan zu nehmen. Ähnlich wie bereits anlässlich des umstrittenen Abdrucks von Mohammed-Karikaturen, wurde vor einer gefährlichen Einschränkung von Verfassungsrechten, namentlich der Kunst- und Meinungsfreiheit gewarnt (vgl. Netzzeitung vom 26. September 2006). Bundeskanzlerin Dr. *Angela Merkel* warnte auf der

Festveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit mit Blick auf die Absetzung der Mozart-Oper „Idomeneo“ vor Selbstzensur aus Angst vor islamistischer Gewalt. Die Kanzlerin sagte, manche Menschen hätten bei ihrem Recht, frei ihre Meinung zu äußern, eine „unnötige Schere im Kopf“. Dann werde schon die weiße Fahne gehisst, bevor auch nur etwas passiert sei. Sie forderte, bei der Freiheit der Kunst, der Freiheit der Rede, der Presse, der Meinung und der Religion dürfe es keine Kompromisse geben (vgl. Süddeutsche Zeitung, 4. Oktober 2006). Auch der Bundesminister des Innern, Dr. *Wolfgang Schäuble*, betonte (vgl. DIE WELT, 1. November 2006): „Karikaturen müssen ertragen werden, (...) Kritik, die auch schon mal beleidigend sein kann – das alles macht unsere offene Gesellschaft aus.“

Im Spannungsverhältnis hierzu steht § 166 des Strafgesetzbuches (StGB), der die „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ unter Strafe stellt. Die Vorschrift gilt vielen insofern als Relikt vergangener Tage, weil im Zeitalter der Aufklärung sich der Gesetzgeber prinzipiell von der Strafbarkeit der Blasphemie verabschiedet hat. Für diverse Künstler und Kreative hat die Strafandrohung bis heute nachteilige Folgen: So sind Künstler der „Stunksitzung“, einer Institution des Kölner Karnevals, bereits mehrfach durch Verfahren nach § 166 StGB in ihren Aktivitäten beschränkt und Opfer von Strafverfolgungsmaßnahmen geworden. Zuletzt wurde im Februar 2006 eine Papst-Satire vom WDR aus der Fernsehstrahlung der Stunksitzung herausgeschnitten. Anlass war auch hier eine Strafanzeige wegen § 166 StGB.

1. In wie vielen Fällen und in welchen OLG-Bezirken kam es im Zeitraum 1996 bis 2006 zu gerichtlichen Verurteilungen aufgrund der Vorschrift des § 166 StGB?

Verurteilungen nach § 166 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Die veröffentlichten Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik erlauben auch keine Differenzierung nach OLG-Bezirken. Die gemäß der Strafverfolgungsstatistik möglichen Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Jahr	Aburteilungen davon:	Verurteilungen	Freisprüche	Verfahrenseinstellungen	Sonstige Entscheidungen
Entwicklung 1995 bis 2004					
1995	33	24	2	7	–
1996	22	13	1	8	–
1997	25	19	5	1	–
1998	23	16	3	4	–
1999	22	16	1	5	–
2000	21	17	–	4	–
2001	17	12	2	3	–
2002	12	11	–	1	–
2003	18	15	1	2	–
2004	20	15	1	3	1
2004 nach Ländern					
Baden-Württ.	5	4	–	1	–
Bayern	5	3	–	1	1
Berlin	3	3	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–	–
Niedersachsen	3	1	1	1	–
Nordrhein-Westf.	2	2	–	–	–
Rheinland-Pfalz	2	2	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–
Schl.-Holstein	–	–	–	–	–
nachrichtlich:					
Brandenburg	–	–	–	–	–
Meckl.-Vorp.	–	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–	–
Thüringen	2	1	–	1	–

4. *Rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung die umstrittene Schlusszene der Berliner Inszenierung der Mozart-Oper „Idomeneo“ die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen § 166 StGB, wenn darin die Titelfigur Idomeneo laut Presseberichten (vgl. dpa vom 1. November 2006) die Bühne u. a. mit den abgetrennten Köpfen von Jesus, Buddha und des Propheten Mohammed betritt, und wenn nein, warum nicht?*

Die Strafverfolgung obliegt, von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen, den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Die Bundesregierung nimmt, um jeden Anschein einer Einflussnahme zu vermeiden, zu dieser Frage nicht Stellung.

5. *b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis zwischen § 166 StGB und den Grundrechten der Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und negativer Glaubensfreiheit?*

Geschütztes Rechtsgut des § 166 StGB ist der öffentliche Frieden, nicht aber das religiöse oder weltanschauliche Empfinden des Einzelnen oder der sachliche Gehalt religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Straftatbestandes, der nur unter der Voraussetzung erfüllt ist, dass die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer „geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“. Zum inneren Frieden gehört auch die Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen, ohne die eine freiheitlich-pluralistische Gesellschaft nicht existieren kann; jeder soll seinem Glauben oder seiner Weltanschauung nachgehen können, ohne befürchten zu müssen, deswegen öffentlich diffamiert und ins Abseits gestellt zu werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 1997, Az.: 1 B 60/97).

Im Einzelfall kann es zu einer Beeinträchtigung der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Kunstfreiheit oder der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Meinungsfreiheit kommen, wenn das Verhalten, das als Beschimpfung im Sinne des § 166 StGB mit Strafe belegt wird, als Kunst oder als Kundgabe einer Meinung einzuordnen ist. Beide Grundrechte sind jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Die Kunstfreiheit kann vielmehr durch andere verfassungsrechtlich geschützte Werte (kollidierendes Verfassungsrecht) beschränkt werden (vgl. BVerfGE 30, 173, 191 ff.; 67, 213, 228). Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranke gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die Strafvorschrift des § 166 StGB gehört. Ist eine Beeinträchtigung der Kunst- oder Meinungsfreiheit im konkreten Fall festzustellen, bedarf es bei der Auslegung des § 166 StGB einer auf die Umstände des Einzelfalls bezogenen sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall der Wert einer auf Toleranz gegründeten gesellschaftlichen Kommunikation und eines friedlichen Zusammenlebens einerseits und die besondere Bedeutung der Kunst- oder Meinungsfreiheit für eine offene pluralistische Gesellschaft andererseits gegeneinander abgewogen werden müssen. Im Rahmen dieser

Abwägung ist der hohe Rang, den die Verfassung der Kunstfreiheit und der Meinungsfreiheit einräumt, zu berücksichtigen. Ziel dieser Abwägung muss es sein, unter Würdigung aller Umstände einen verhältnismäßigen Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen zu erreichen.

6. Sieht die Bundesregierung angesichts des Karikaturenstreits und der Diskussion um die Absetzung der Mozart-Oper Idomeneo sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Bekenntnisse von Vertretern der Bundesregierung zur Meinungs- und Kunstfreiheit des Grundgesetzes rechtspolitischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Vorschrift § 166 StGB, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5b verwiesen.

(aus der Bundestag-Drucksache 16/3407 vom 27. November 2006)

UEK will „unverzichtbares theologisches Erbe in die EKD einbringen“

Vollkonferenz tagt ab 2009 in Verbindung mit der EKD-Synode

Hannover / Berlin, 04. Mai 2007

„Mit der unübersehbaren Verschlingung ihres Amtes und der deutlichen Reduktion seiner Aufgaben hat die UEK einen mutigen Schritt getan, die Strukturreform in der Evangelischen Kirche in Deutschland voranzubringen.“ Diese Bilanz zog der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), Landesbischof *Ulrich Fischer*, am Freitag in seinem Bericht vor den Teilnehmern der fünften Tagung der UEK-Vollkonferenz in Hannover. Mit diesem Schritt bringe die Union „ein unverzichtbares theologisches und kirchliches Erbe in die EKD ein“, betonte *Fischer*. Die sich daraus ergebenden künftigen Aufgaben und Perspektiven der Union standen im Mittelpunkt der Tagung. So berieten die Vertreter der 13 UEK-Mitgliedskirchen die theologischen und kirchenpolitischen Schwerpunkte bis zum Jahr

2009. Beschlossen wurde, dass die Vollkonferenz von 2009 an in Verbindung mit der Synode der EKD tagen soll. Zum neuen Vorsitzenden des Rechtsausschusses wurde Kirchenrat *Arno Schilberg* gewählt.

Schilberg ist leitender Jurist der Lippischen Landeskirche und Mitglied im Rechtausschuss der EKD. Der 1960 geborene Jurist ist Mitglied im Moderamen des Reformierten Bundes; tätig war er unter anderem im Kirchenrechtlichen Institut der EKD, sowie im Landeskirchenamt der Westfälischen Landeskirche. Anfang 2008 wird er Oberkirchenrat Professor *Jörg Winter*, der in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Ruhestand geht, im Vorsitz des UEK-Ausschusses ablösen.

Eine in Zukunft veränderte Zusammensetzung von Vollkonferenz und Präsidium beschlossen die Teilnehmer der Vollkonferenz durch Änderungen von Grundordnung und Geschäftsordnung der UEK. Demnach soll es eine Identität der aus den UEK-Kirchen kommenden Mitglieder der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK geben. Beginn und Ende der sechsjährigen Amtszeit der Vollkonferenz werden an der Amtszeit der EKD-Synode ausgerichtet. Das Präsidium der Union wird im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der EKD tagen.

Herzstück der künftigen Arbeit der UEK wird der Theologische Ausschuss sein, der nach Aussage seines Vorsitzenden, Professor *Michael Beintker*, „gehaltvolle und zugleich kommunizierbare Theologie“ bieten soll. Der Ausschuss begleitet nicht nur die Reformprozesse in EKD und UEK, sondern er bereitet zugleich ein Votum zu einem theologischen Schwerpunktthema vor: Bis 2009 soll er die Frage der „Personalität Gottes“ bearbeiten.

Nach dem Willen der Vollkonferenz wird sich die UEK außerdem einiger ausgewählter Themen im Blick auf das evangelische Profil des Reformprozesses in der EKD annehmen. So wollen die Kirchen der UEK im Jahr 2009 die Erinnerung an Johannes Calvin fördern, dessen Geburtstag sich dann zum 500sten Mal jährt.

Mit Blick auf die ökumenische Ausrichtung der Evangelischen Kirche wird die UEK Perspektiven entwickeln, wie die lang-jährige Kirchengemeinschaft mit der amerikanischen „United Church of Christ (UCC)“ auf der Ebene der EKD fortgesetzt werden kann. Eine wichtige Partnerin der UEK, um die Errungenschaft der Kirchengemeinschaft konfessionell unterschied-

lich geprägter reformatorischer Kirchen auf europäischer Ebene fruchtbar zu machen, bleibt die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Die Mitglieder der Vollkonferenz sprachen sich deshalb dafür aus, die Arbeit der GEKE auch im kommenden Jahr mit 100.000 Euro zu unterstützen.

„Die Arbeit der Amtsstelle wird zum Ausdruck bringen, dass wir als UEK nicht einfach fallen lassen, was uns anvertraut ist“, betonte Landesbischof *Fischer* mit Blick auf die deutlich verkleinerte Struktur der UEK-Verwaltung. Gleichwohl werde sich die Zusammenarbeit mit der EKD und der VELKD unter dem gemeinsamen Dach des EKD-Kirchenamtes weiter intensivieren. Mit den jetzt begonnenen Veränderungen, sagte der Vorsitzende der Vollkonferenz, verbinde die UEK die Erwartung und das Vertrauen, „dass auch die anderen Partner in diesem Dreieck sich auf Veränderungen ein-

lassen, mehr noch: dass sie diese ebenso entschlossen und zielstrebig gestalten.“

Die Vollkonferenz besteht aus 44 Mitgliedern der Kirchen der UEK. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt zum Beispiel Kirchengesetze und andere Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten sollen. Die Vollkonferenz hat sich im Oktober 2003 konstituiert und ist bis zum Mai 2009 im Amt. Sie tagt in der Regel ein Mal im Jahr. Der UEK gehören folgende Mitgliedskirchen an: Anhalt, Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Bremen, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Pfalz, Pommern, Ev.-reformierte Kirche, Rheinland, Kirchenprovinz Sachsen, Westfalen.

*Pressestelle der EKD
(Pressemitteilung 97, 2007)*

KUR

9. Jahrgang

Kunst und Recht | Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik

Die **KUR** vermittelt ihren Lesern mehr Sicherheit in den Rechtsfragen der täglichen Praxis und informiert über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion.

Die **KUR** erscheint in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

www.kur-journal.de



Anzeige

Personalien

Die Ordnung der Freiheit – Christian Starck zum 70. Geburtstag

Dass Professor Dr. iur. *Christian Starck* ein Universalgelehrter traditioneller Prägung ist, konnte man nicht zuletzt bei dem akademischen Festakt feststellen, mit dem die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen aus Anlass seines 70. Geburtstages am 9. Januar 2007 ihren langjährigen Staats- und Verfassungsrechtler am 13. Januar 2007 gewürdigt hat. Kein geringerer als der amtierende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. iur. Dr. h.c. mult. *Hans-Jürgen Papier*, unterstrich durch seinen Festvortrag das hohe Ansehen, das der Jubilar genießt. Abgerundet wurde dieses Bild insbesondere durch die Ansprache des seinerzeit noch im Amt befindlichen Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes – hier war *Christian Starck* nach zunächst 14-jähriger stellvertretender Mitgliedschaft 15 Jahre lang Mitglied –, Professor Dr. iur. *Manfred-Carl Schinkel*, und die Laudatio seines Schülers Professor Dr. iur. *Karl-E. Hain*, der seinem Lehrer zugleich im Namen aller Herausgeber die ihm gewidmete Festschrift¹ überreichte.

Ohne das Leben und vor allem das wissenschaftliche Werk *Christian Starcks* an dieser Stelle auch nur annähernd angemessen würdigen zu können,² sei hier die Beschränkung des Blickwinkels auf den Wissenschaftler gestattet, der über den Embryonenschutz und den Schutz des menschlichen Lebens an seinem Ende immer wieder zu den grundlegenden Fragen des Ver-

fassungsrechts zurückkehrt.³ Dazu zählen u.a. das dem Grundgesetz zu Grunde liegende Menschenbild wie auch seine kulturelle Identität. In diesen Zusammenhang gehört auch das auf seinen religiösen Grundüberzeugungen basierende Engagement des Jubilars für ein ausgewogenes Verhältnis von Staat und Kirche.⁴ Belegen lässt sich dies neben einer stattlichen Anzahl einschlägiger Publikationen⁵ beispielhaft mit seiner anhaltenden Mitwirkung bei den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“. Seit seinem Vortrag unter dem Titel „Freiheitlicher Staat und staatliche Schulhoheit“ im Jahr 1974⁶ hat er bei dieser jährlich stattfindenden Fachtagung so gut wie nie gefehlt und sich alljährlich als Diskussionsteilnehmer in die Debatte eingebracht. So kam es nach der Übernahme eines weiteren Vortrages im Jahre 1996 zu dem Thema „Das Christentum und die Kirchen in ihrer Bedeutung für die Identität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“⁷ keineswegs überraschend, dass Professor Dr. iur. *Alexander Hollerbach*, der langjährigen Tagungsleiter der „Essener Gespräche“ (von 1984 bis 1998), vor seinem Ausscheiden aus diesem Amt den hier Geehrten als seinen Nachfolger vorschlug. Gemeinsam mit Professor Dr. iur. *Heiner Marré* hat der Autor dieses Beitrages *Christian Starck* am 10. November 1997 zu Hause in Göttingen besucht, um diese Frage mit ihm zu erörtern. Trotz seines zurückhaltend vorgetragenen Einwandes, kein ausdrücklicher Staatskirchenrechtler zu sein, hat *Christian Starck* sich dankenswerterweise dem Wunsch des Veranstalters nicht verwehrt und nimmt

1 Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Rainer Grote, Ines Härtel, Karl-E. Hain, Thorsten Ingo Schmidt, Thomas Schmitz, Gunnar Folke Schuppert und Christian Winterhoff, Tübingen 2007.

2 Dazu darf auf die Würdigungen von *Peter Badura*, *Christian Starck* zum 70. Geburtstag, JZ 2007, S. 34 f., *Rolf Stürmer*, Dem scheidenden Mitherausgeber *Christian Starck* zum 70. Geburtstag, ebda. S. 35 f., in der FAZ vom 9. Januar 2007 sowie der Herausgeber im Geleitwort in der erwähnten Festschrift (Anm. 1), S. V ff., verwiesen werden.

3 So in der Würdigung der FAZ ebenda. Vgl. dazu beispielhaft den Sammelband einschlägiger Veröffentlichungen: *Christian Starck*, Freiheit und Institutionen, Tübingen 2002.

4 Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die dem Jubilar gewidmete Festschrift (Anm. 1) – übrigens entgegen der ursprünglichen Planung der Herausgeber – einen eigenen (kleineren) 5. Teil zu dem Themenkomplex „Staat und Kirche“ enthält.

5 Vgl. dazu beispielhaft die Nachweise im Anhang des Bandes 31 der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. von *Heiner Marré*, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper, Münster 1997, S. 172 ff. sowie bei *Heiner Marré*, Staat-Kirche-Modelle in Europa und in den USA, FS-Starck (Anm. 1), S. 1165 (Fn. 1).

6 In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. von *Joseph Krautscheidt* und *Heiner Marré*, Bd. 9, Münster 1975, S. 9 ff.

7 In: Essener Gespräche Bd. 31 (Anm. 5), S. 5 ff.

inzwischen seit 1999 mit großer Souveränität und als Garant eines geordneten Ablaufs das Amt des Tagungsleiters wahr. In einem Schriftwechsel aus Anlass seines 70. Geburtstages mit dem Essener Bischof Dr. theol. *Felix Genn* hat der Jubilar seine Bereitschaft erklärt, über seinen 70. Geburtstag hinaus die Tagungsleitung „noch eine Weile“ fortzusetzen. Hierauf hat Bischof *Genn* in seiner diesjährigen Eröffnungssprache beim 42. „Essener Gespräch“ Bezug genommen und – unter Hintanstellung der üblichen Altersgrenze für Kardinäle – mit dem Tagungsleiter eine Übereinkunft zumindest bis zum Erreichen der Altersgrenze für Bischöfe erzielt.

Dankbar darf der Verantwortliche für die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ aber nicht nur auf diesen sichtbaren Dienst zurückblicken und sich über die Zusage zur Fortführung freuen. Ein besonderer Dank gebührt dem Jubilar vor allem auch für seine ständige Bereitschaft zur Mithilfe bei der

Formulierung von Themen wie auch bei der Suche nach geeigneten Referenten. Dabei beeindruckt immer wieder aufs Neue das schier unerschöpflich erscheinende Netzwerk *Christian Starcks*, das weit über die Rechtswissenschaften hinaus in andere Fachbereiche und vor allem – seinem Sinn für die Internationalität des Rechts entsprechend – auch in zahlreiche andere Staaten und sogar in die römische Kurie hineinreicht. Mit viel Geduld akzeptiert er seit seiner Emeritierung vor zwei Jahren, dass ihm bei seinen diversen Arbeiten und Recherchen die über ein langes Berufsleben anvertraute Infrastruktur eines Lehrstuhls nicht mehr zur Verfügung steht und es bei der ausschließlich möglichen Kontaktaufnahme über das private Telefon durchaus zu Beeinträchtigungen des familiären Tagesablaufs kommen kann. Es bleibt zu hoffen, dass ihm seine Schaffenskraft – gestärkt durch seine Frau, seine Kinder und Enkelkinder – noch lange erhalten bleibt.

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Kämper, Essen